Provinz Lüttich

Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates Raeren

Sitzung vom 25. Oktober 2018

Anwesend: Hans-Dieter Laschet, Vorsitzender

Marcelle Vanstreels-Geurden, Ludwig Gielen, August Boffenrath,

Joachim van Weersth, Heike Esfahlani-Ehlert, Schöffen.

Christoph Heeren, Theresa Wollgarten-Kockartz, Agnes Cool-Krafft, David Kirschvink, Guido Deutz, Monika Höber-Hillen, Fabienne

Xhonneux, Resel Reul-Voncken, Mario Pitz, Jérôme Franssen, Thomas

Schwenken, Erwin Güsting, Gemeinderäte.

Ulrich Deller, Präsident des ÖSHZ, als beratendes Mitglied

Bernd Lentz, Generaldirektor

Entschuldigt: die Ratsmitglieder Bernd Zacharias, Christian Lesuisse und Tom Simon

Punkt 19f) der Tagesordnung:

Der Gemeinderat wurde aufgrund der Artikel L1122-11 und 1122-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen und hat folgenden Beschluss gefasst:

Festsetzung einer Steuer auf Dancings 2019-2024

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; insbesondere Artikel L1122-30;

Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Gemeindesteuern;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um Ihr Aufgaben auszuüben und die von ihr gewünschte Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Nach Anhörung des Berichtes des Finanzschöffen sowie des Bürgermeisters;

Nach Anhören von Ratsmitglied Jérôme Franssen, der stellvertretend für die CSL-Fraktion mitteilt, dass diese der Ansicht ist, dass die zu verabschiedenden Steuern am heutigen Tage lediglich für ein Jahre zählen sollen und der neue Gemeinderat nach seiner Einsetzung dann in Zukunft über die Steuerpolitik der Gemeinde Raeren entscheiden kann; diese Vorgehensweise würde auch die Rechtssicherheit hinsichtlich einer Genehmigung der diesjährigen Steuern vor dem 31.12.2018 genügen;

Nach Anhören von Schöffe Boffenrath, der im Sinne einer stabilen Finanzplanungspolitik die Position vertritt, dass aktuell die Steuern für die komplette Legislaturperiode verabschiedet werden sollen bis auf diejenigen Steuern, die per Vorgabe jährlich abgestimmt werden müssen, nämlich die Müllsteuer, die Zuschlagssteuer auf das Einkommen der natürlichen Personen und die Zuschlaghundertstel auf die Immobilienvorbelastung;

Nach eingehender Diskussion und Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

BESCHLIESSI mit 13 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen der CSL:

<u>Artikel 1</u>: Zugunsten der Gemeinde Raeren wird ab dem 01. Januar 2019 für die Dauer von 6 Jahren, endend am 31. Dezember 2024, eine jährliche Gemeindesteuer auf Dancings erhoben. Unter Dancings versteht man jene Einrichtungen, in denen üblicherweise getanzt wird. Besteuert werden die Dancings, die am 31. Dezember des Steuerjahres bestehen. (Haushaltsartikel: 040/36502)

<u>Artikel 2</u>: Die Steuer wird geschuldet durch den Betreiber des Dancings zum 31. Dezember des Steuerjahres. Im Falle der Vermietung ist der Eigentümer für die Zahlung der Steuer solidarisch und unteilbar mithaftbar.

<u>Artikel 3</u>: Die Steuer wird auf <u>300,00 €</u> pro Jahr und pro Betrieb, der am 31. Dezember des Steuerjahres besteht, festgesetzt.

Artikel 4: Die Erfassung der besteuerbaren Einheiten erfolgt seitens der Gemeindeverwaltung. Sie erhält von den Steuerpflichtigen eine unterschriebene Erklärung mit einem vom Gemeindekollegium bestimmten Wortlaut und innerhalb der vom Gemeindekollegium festgesetzten Frist, oder aber spätestens zum 31.12 des Steuerjahres, falls keine Frist festgelegt wurde. Diejenigen Personen, die nicht zum Ausfüllen einer Erklärung aufgefordert wurden, haben der Gemeindeverwaltung unaufgefordert die zur Besteuerung erforderlichen Angaben mitzuteilen, und zwar spätestens am 31. Dezember des Steuerjahres.

Gemäß Artikel L3321-6 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung (Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 betreffend die Festsetzung und Beitreibung der Provinzial – und Gemeindesteuern, bzw. Art. 188 des Gemeindedekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018), zieht die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen die Besteuerung von Amts wegen mit sich.

Im Falle einer Besteuerung von Amts wegen wird bei der ersten Übertretung der geschuldete Steuerbetrag um 50% der zu zahlenden Summe erhöht. Ab der zweiten Übertretung wird der Betrag um 100% der zu zahlenden Summe erhöht.

Artikel 5: Folgende Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen sind anwendbar: Artikel L3321-1 bis L3321-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung (Gesetz vom 24. Dezember 1996 betreffend die Festsetzung und Beitreibung der Provinzial – und Gemeindesteuern), bzw. Artikel 184 – 193 des Gemeindedekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018; der königliche Erlass vom 12. April 1999, der das Verfahren im Falle einer Reklamation gegen eine Provinz- oder Gemeindesteuer vor dem Gouverneur oder dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium festlegt, sowie die Artikel 7,8 und 9 des Programmgesetzes vom 20. Juli 2006, die die Fristen zum Einreichen einer Reklamation gegen eine Provinzial – oder Gemeindesteuer neu festlegen

<u>Artikel 6:</u> Es handelt sich um eine Heberollensteuer. Nach Genehmigung der vorliegenden Steuerordnung wird die entsprechende Heberolle erstellt und dem Gemeindekollegium zur Genehmigung vorgelegt. Nach der Vollstreckbarkeitserklärung der Heberolle durch das Gemeindekollegium erfolgt die Beitreibung der Steuer.

<u>Artikel 7:</u> Gegenwärtigen Beschluss wird der Regierung der deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

Im Auftrag des Rates:

Der Generaldirektor

B. Lentz

Der Vorsitzende H.D. Laschet

Für gleichlautende Ausfertigung:

Bernd Lentz

Generaldirektor

Hans-Cleter Laschet Bürgerheister